

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sobaditz, Müllitz, Bernsdorf, Müllsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudersdorf, Ortmannsdorf, Müllsen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Eisingraditz, Horn, Niedermüllsen, Kuffschappel und Lirshain

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 126

Verkaufsstelle
im Amtsgerichtsbezirk

Donnerstag, den 1. Juni

Haupt-Infektionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1916.

Städtische Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung Nr. —, vom 31. Mai 1916.

Butter-Verkauf

an alle Lichtensteiner Einwohner:

gelbe Butterkarte Nr. 1 bis mit 1120.
Preis für das halbe Pfund: 1 Mark 40 Pfg.
Höchstmenge auf eine Karte: $\frac{1}{8}$ Pfd.

Verkaufsstellen:

Paul Dietrich, Frölichstraße.
H. Koch, Gartensteinerstraße.
Verwitwete Wagner, Wittinstraße.

Städtische Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung Nr. —, vom 31. Mai 1916.

Gerstenmehl-Verkauf

an alle Lichtensteiner mind.-ermittelte Einwohner, Kinder, Stillmütter und Kranke nur gegen grüne Karte.

Preis für das halbe Pfund 30 Pfg.
Höchstmenge auf eine Karte $\frac{1}{2}$ Pfund.

Verkaufsstelle:

Carl Reinhold, Topfmarkt.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume bleiben

Sonntag, den 3. Juni

die Ratskanzlei mit Gewerbeamt und das Versicherungsamt,

Montag, den 5. Juni

das Polizei- und Einwohnermeldeamt, die Stadtkasse mit Stadtkasseneinnahme, das Stadtbauamt und das Regis.-unterstützungsammt und

Dienstag, den 6. Juni

das Lebensmittelamt geschlossen.

Lichtenstein, am 29. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Erhebung der Ernteflächen.

Die Erhebung erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1916.

Sie soll die Ernteflächen der folgenden Fruchtarten:

Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Gemenge aus Getreidearten, Hafer, Buchweizen, selbstmäßig gebaute Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Gelpflanzpflanzen, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, selbstmäßig Gemüsehau, Futterpflanzen zur Grünfütter- und Fleggewinnung, insoweit diese zur Zeit der Erhebung selbstmäßig angebaut sind, und der Weizen feststellen.

Kartoffeln, Gemüse und andere Fruchtarten in Hausgärten usw. bleiben außer Betracht.

Die Erhebung erfolgt in der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 durch Befragung der Betriebsinhaber durch hierzu Beauftragte. Die Betriebsinhaber werden deshalb aufgefordert, auf Befragen genaue Auskünfte zu erteilen und die Besitzstandsverzeichnisse sowie sonstige Nachverträge, aus denen die Größe der erpachteten Grundstücke hervorgeht, zur Vorlegung bereitzuhalten.

Betriebsinhaber, oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorwiegend die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder willkürlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Lichtenstein, am 30. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

In den **Bezirks-Schlachtungsanstalt** für die staatliche Schlachtviehversicherung sind die Herren

Landwirt Otto Beder,
Paul Schubert,
Holzhändler Emil Söh und
Fleischermeister Emil Groß

auf die Zeit vom 1. Juni 1916 bis 31. Mai 1917 wiedergewählt worden.

Lichtenstein, am 27. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Kartoffelabgabe in Lichtenstein.

Freitag, den 2. Juni und Sonnabend, den 3. Juni werden im Hofe des Goldenen Helm die gefassten Kartoffeln zur Abgabe gelangen und zwar an die Inhaber der auf der Rückseite der Karten vermerkten Nummern.

Freitag, den 2. Juni:

1-90	von 9-10 Uhr vormittags,
91-180	von 10-11 Uhr vormittags,
181-270	von 11-12 Uhr vormittags,
271-360	von 1-2 Uhr nachmittags,
361-450	von 2-3 Uhr nachmittags,
451-540	von 3-4 Uhr nachmittags,
541-630	von 4-5 Uhr nachmittags,
631-720	von 5-6 Uhr nachmittags,
721-810	von 6-7 Uhr nachmittags.

Sonnabend, den 3. Juni:

811-900	von 9-10 Uhr vormittags,
901-990	von 10-11 Uhr vormittags,
991-Ende v.	11-12 Uhr vormittags.

Lichtenstein, am 31. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Strickgarn-Ausgabe betreffend.

Alle Strickerinnen werden hiermit aufgefordert, die noch bei ihnen befindlichen Socken und Garnreste unverzüglich, das heißt, bis spätestens Freitag früh bei Frau Stadtrat Janzhönel abzuliefern.

Lichtenstein, am 31. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Wie in Erfahrung gebracht worden ist, hat unter einer Anzahl von Gutsbesitzern und Tierzüchtern die Befürchtung Platz gegriffen, daß zur Deckung des Fleischbedarfes auch die zur Aufrechterhaltung der Rinderzucht unentbehrlichen angeführten Bullen mit Beschlag genommen und zur Schlachtung außersehen werden. Der Bezirksverband hat deshalb bestimmt, daß alle für die Rinder der Bullenhaltungsgenossenschaften und freien Vereinigungen **zuchttauglich** erklärten Bullen zunächst **nicht** als Schlachtohle in Anspruch genommen werden sollen.

Alle ungelösten und zuchtuntauglichen sowie alle nur für die Rinder der eigenen Bestände zum Bedecken zulässig erklärten Bullen dagegen können zu Schlachtwecken freigegeben werden.

Lichtenstein, am 31. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Butterverkauf in Gallenberg

Freitag, den 2. Juni 1916 an die Inhaber der gelben Karten Nr. 1501-2450 je $\frac{1}{4}$ Pfund. Preis 68 Pfg. Geld abgezählt mitbringen!

Nr. 1501-1800 von 3-4 Uhr. Nr. 1801-2200 von 4-5 Uhr.

Nr. 2201-2450 von 5-6 Uhr.

Gallenberg, am 31. Mai 1916.

Der Ortsnährungsamt.

Viehweidenzählung.

Die für den 15. Juni dieses Jahres vorgesehene Viehweidenzählung fällt entsprechend neuerer Bestimmung der Reichsstatistikstelle aus.

Dresden, den 29. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Hausarbeitsgesetz betr.

§ 3 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 enthält folgende Bestimmungen:

§ 13.

Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeiten verrichten lassen, sind verpflichtet,

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Übertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde, sowie der Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegen oder einzureichen,